



Merkblatt für die Bewilligung von Feuerungsanlagen

Bewilligung von Feuerungsanlagen von über 8,0 kW Nennheizleistung einschließlich von damit verbundenen baulichen Änderungen im vereinfachten Bewilligungsverfahren gem. § 20 i.V. mit § 33 BauG

Dem Antrag sind folgende Unterlagen 2fach anzuschließen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und technische Beschreibung
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage:
Bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe: Prüfbericht einer zugelassenen Stelle über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade.
Bei Feuerungsanlagen für flüssigen Brennstoffe: Prüfbericht einer zugelassenen Stelle über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte und Konformitätserklärung des Herstellers über die Erfüllung der Wirkungsgrade.
- Der Verfasser der Unterlagen hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und dass das Bauvorhaben mit den derzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften übereinstimmt.
- Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation (falls Änderungen vorgenommen wurden).
- Überprüfungsbefund des Rauchfängermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten.
- Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens, dass der Aufstellungsraum der Feuerungsanlage und der Brennstofflagerraum für die Anlage geeignet sind. (Bescheinigung bei baulichen Anforderungen)